



Vernehmlassungsbericht Revision Gerichtsorganisationsgesetz, Verordnung über die Gebühren der Gerichte, Verordnung über die Honorare der Anwälte

Anhörung vom 11. Februar bis 25. März 2022

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte AI
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Appenzellischer Anwaltsverband
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Bauernverband und Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. sowie Politische Bauernvereinigung Obereg
- Die Mitte AI
- Gruppe für Innerrhoden
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Appenzellischer Anwaltsverband
- Kantonsgericht Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell I.Rh.

Appenzell, 31. Mai 2022

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat hat an seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	
Bezirksrat Schwende	<p>Aufgrund der grossen Zeitspanne der letzten Anpassungen ist der Bezirksrat Schwende der Überzeugung, dass eine Revision angebracht ist. Er stellt sich jedoch gleichzeitig die Frage, ob nicht eine bereits in der Verordnung definierte Indexierung diesen Prozess hätte verhindern können.</p> <p>Grundsätzlich sieht der Bezirksrat vor allem bei den Gebühren der Gerichte Handlungsbedarf. Er ist der festen Überzeugung, dass bei Verhandlungen mit «grossen» Streitsummen (< Fr. 2 Mio.) die Rechtsprechung mindestens kostenneutral verlaufen soll.</p> <p>Der Bezirksrat hat darüber diskutiert, ob es allenfalls sinnvoll und machbar wäre, die Beträge an den Index anzupassen. So wäre eine laufende Anpassung gewährleistet und es entstünden weniger zeitliche Defizite bei einer nächsten periodischen Revision.</p> <p>Mit der Verordnung über die Honorare der Anwälte tat sich der Bezirksrat Schwende wesentlich schwerer, da direkte Vergleiche nicht angestellt werden konnten. Da die Honorare von Anwältinnen und Anwälten per se höher sind als der grossmehrerliche Durchschnitt der Löhne von Bürgerinnen und Bürgern, ist ein direkter Vergleich nicht machbar. Jedoch ist sich der Bezirksrat im Grundsatz einstimmig einig, dass Aufwendungen und gerechtfertigte Löhne durchaus ausbezahlt werden dürfen und müssen. In der Diskussion über die Höhe der Entschädigungen ist der Bezirksrat wesentlich zurückhaltender als bei den Gebühren der Gerichte.</p> <p>Somit kann der Bezirksrat beiden Verordnungen im Grundsatz zustimmen. Der Verordnung über die Gebühren der Gerichte mit einer positiveren Stimmung als den Honoraren der Anwälte.</p>	

Vernehmlasserin oder Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Rüte	<p>Der Bezirksrat Rüte ist mit den Ausführungen in der Botschaft, den Artikeln im Landsgemeindebeschluss und in den Verordnungen einverstanden und sieht keinen Bedarf für weitere Sonderregelungen und -bestimmungen. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.</p>	
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat sich an seiner Sitzung vom 8. März 2022 mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie der Gebührenverordnung der Gerichte und der Honorarverordnung der Anwälte befasst. Der Bezirksrat begrüsst die Anpassungen im System der Gerichtsgebühren, welche sich aufgrund der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes ergeben haben. Wie bereits in der damaligen Vernehmlassung festgehalten, war sich der Bezirksrat bewusst, dass mit den Änderungen in der Zusammensetzung der Spruchkörper der Gerichte auch die Gebühren angepasst werden müssen.</p> <p>Auch der Bezirksrat stellt in seiner Arbeit fest, dass sich die (Streit)Fälle in den vergangenen Jahren erhöht haben und dies zu einer Mehrbelastung führt. Er unterstützt somit die Erhöhung des Gebührenrahmens, sowie die Gebühren der Gerichte und die Honorare der Anwälte. Er stellt aber auch klar, dass sich diese nicht zu stark erhöhen, sollte es doch jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich sein, ein Rechtsmittel zu ergreifen.</p>	
Bezirksrat Obereggen	<p>Die vorgeschlagenen systematischen Anpassungen der Gebühren sind, insbesondere auch zusammen mit der Begründung der Ständekommission in der Botschaft an den Grossen Rat, nachvollziehbar und sinnvoll. Der Bezirksrat Obereggen unterstützt die vorgesehenen Revisionen und stellt in diesem Sinne keine Änderungs- und Ergänzungsanträge.</p>	

<p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV AI)</p>	<p>Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)</p> <p><i>Art. 45 Abs. 1 GOG: Erhöhung Gebührenrahmen auf 90'000.--</i> Der KGV AI widerspricht der Meinung der Standeskommission, dass Gerichtsgebühren nicht kostendeckend sein müssen. Seines Erachtens soll nicht die Allgemeinheit die Kosten für Streitigkeiten von Privatpersonen decken müssen. Insbesondere nicht im Umfang - wie aktuell der Fall - von knapp 70% der Kosten. Eine entsprechende Erhöhung soll daher mit-helfen, dass die Belastung der Staatskasse auf ein Minimum reduziert wird.</p> <p><i>Art. 45 Abs. 2 GOG: Maximale Erhöhung des Gebührenrahmens auf das Dreifache (270'000.--) bei Streitwerten über 1 Mio.</i> Im Wissen, dass sich die vorgeschlagene Fassung an den Gebühren des Kantons St.Gallen orientiert: Wäre es trotzdem nicht legitim, bei solchen Streitfällen die Obergrenze ebenfalls weiter zu erhöhen, sodass die Staatskasse möglichst wenig belastet wird? Für eine fundierte Meinungsbildung wäre es interessant zu wissen, wie hoch die Gerichtsgebühren erfahrungsgemäss üblicherweise sind, insbesondere bei sehr umfangreichen Prozessen. Darauf basierend muss die Maximalhöhe höher angesetzt werden, beispielsweise bei 500'000.--. Alternativ könnte die Obergrenze auch prozentual am Streitwert festgelegt werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Komplexität aller Fälle, Gesetzgebungen, etc. stark zugenommen hat und wohl auch künftig weiter steigen wird. Es ist wohl besser, den äusserst selten eintretenden Fall zu regeln, bevor dessen Eintreten für lange Gesichter sorgt.</p> <p>Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte</p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 GGV: Vermerk Gebühren-Obergrenze</i> Wird als sinnvoll erachtet; vorbehalten bleibt jedoch das Argument betreffend Maximalgebühren (Art. 45 GOG). Dies insbesondere aufgrund der in der Botschaft angeführten Bemerkung zu Art. 2: «..., in denen mit der ordentlichen Gebühr der</p>	<p>Nicht anschliessen kann sich die Standeskommission der Auffassung des KGV AI, dass die Gerichtstarife generell kostendeckend sein müssen. Kostendeckende Tarife würden den Zugang zu Gerichten für weniger betuchte Kreise beispielsweise bei tiefen Streitwerten illusorisch machen. Auch der Appenzellische Anwaltsverband lehnt kostendeckende Tarife ab (vgl. seine Vernehmlassung zur «Revision GOG» auf S. 14 dieses Berichts).</p> <p>Neben dem KGV AI haben auch mehrere andere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer eine Erhöhung des Gebührenrahmens angeregt. Statt der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Verdreifachung des Gebührenrahmens wird dem Grossen Rat in Art. 45 Abs. 2 des Entwurfs nun eine Vervielfachung vorgeschlagen.</p> <p>Siehe die Bemerkung oben zu Art. 45 GOG.</p>
--	---	--

	<p>Aufwand bei weitem nicht gedeckt wird.» Anlässlich dieser Revision besteht die Möglichkeit, mit einer entsprechenden Anpassung diesem Missstand - wenn auch für «seltene Fälle» - entgegenzuwirken und eine mögliche Kostenfolge für den Kanton zu vermeiden. Gerade deshalb, weil ein solches Ereignis erwartungsgemäss selten eintreffen wird.</p> <p><i>Art. 7 GGV</i> Der KGV AI begrüsst die Gebührenerhöhung der Schlichtungsbehörden, da die aktuell relativ tiefen Gebühren nicht durch die einhergehenden Unkosten aufgebraucht werden dürfen.</p> <p><i>Art. 15 GGV</i> Der KGV AI ist grundsätzlich einverstanden. Allerdings bestätigen die gemachten Erläuterungen, dass die Gebührenobergrenzen sehr wohl erreicht werden können. Genau in diesem Falle wird es als legitim erachtet, dass deshalb die Gebührenobergrenze nicht nur Fr. 270'000.-- beträgt. Zu beachten sind hier die zuvor gemachten Begründungen.</p> <p><i>Art. 26 GGV</i> Es stellt sich die Frage, ob hier nicht mit einer Gebühren-Grundpauschale (in noch zu definierender Höhe) gearbeitet werden könnte. Je nach Zeitaufwand sollten zudem weiterführende Aufwendungen mit dem entsprechenden Stundensatz in Rechnung gestellt werden können, ohne dass eine Gebührenobergrenze greift.</p> <p>Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte</p> <p><i>Art. 20 AnwHV</i> Die Aussage, dass ein Honorar von Fr. 250.--/h nicht kostendeckend sei ist genauso schwer nachvollziehbar, wie das Verständnis, dass dieses je nach Streitwert erhöht werden kann. Die Gesamtkosten sollen durch die verursachten Arbeitsstunden begründet sein und nicht, ob der Streitwert Fr. 10'000.-- oder Fr. 2 Mio. ist.</p>	<p>Siehe die Bemerkung oben zu Art. 45 GOG.</p> <p>Am bewährten, bisherigen System wird festgehalten.</p> <p>Dass ein Honorar von Fr. 250.--/h die Kosten nicht decken würde, wird in der Botschaft nicht ausgeführt.</p> <p>Die Standeskommission teilt aber die Meinung, dass das Anwaltshonorar in der Regel vom Arbeitsaufwand und nicht vom Stundenansatz geprägt sein soll.</p>
--	--	---

	<p><i>Art. 29 Abs. 1 AnwHV</i> Mit der Erhöhung der Anwaltshonorare steigen die Gesamtkosten, welche die Berechnungsbasis der Nebenkosten bilden. Für den KGV AI ist schwer nachvollziehbar, wieso generell 4% bis maximal Fr. 1'000.-- Gebühren für Versand, Fernmelde- und Kopierkosten berechnet werden sollen.</p> <p>Insbesondere Versand/Porto spielen in der heutigen Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Gleiches gilt für Kopierkosten, welche im Zeitalter der Digitalisierung und im Sinne des Umweltschutzes nicht durch eine Gebührenerhöhung gefördert werden sollen. Reine Beratungsleistungen generieren Zeitaufwand, jedoch kaum weitere Nebenkosten. Entsprechend erachtet der KGV AI den vorgeschlagenen Prozentwert als zu hoch. Hingegen soll die Obergrenze etwas höher angesetzt werden, damit effektive, realitätsnahe Gebühren erhoben werden können. Alternativ bietet sich auch hier die Möglichkeit, mit abgestuften, fairen Pauschalen die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 AnwHV erfährt nur rein redaktionelle Änderungen, bleibt aber inhaltlich unverändert. Die Standeskommission hält an dieser bestehenden, bewährten Regelung fest.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)</p>	<p>Für die AVA sind die Revisionsanliegen nachvollziehbar und berechtigt. Sie ist mit den drei Erlassentwürfen einverstanden. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen erübrigen sich daher.</p> <p>Eine Frage ist einzig zur Berechnung von Kopien aufgekommen: Anwältinnen und Anwälte können gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Honorare der Anwälte Fr. 0.30 je Kopie berechnen. Die Gerichte hingegen berechnen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 für mehr als fünf Kopien je Kopie Fr. 0.50. Die AVA ersucht um Ausführungen in der Botschaft, warum diese Diskrepanz sachgerecht und folgerichtig ist.</p>	<p>Die Bemerkung der AVA bildet Anlass, den Ansatz pro Kopie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Ansatz für die Gerichte gleichzusetzen und ebenfalls auf Fr. 0.50 festzulegen (Anpassung von Art. 28 Abs. 2 lit. a AnwHV).</p>
<p>Bauernverband und Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. Politische Bauernvereinigung Oberegg</p>	<p>Gerichtsorganisationsgesetz</p> <p><i>Art. 45</i> In der Botschaft «1. Ausgangslage» dritter Abschnitt wird von «unsozial» geschrieben.</p>	

	<p>In Art. 45 konnte bisher bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. maximal auf das Vierfache erhöht werden. Neu wird in Art. 45 Abs. 2 in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. auf das Dreifache erhöht.</p> <p>Einige finanziell sehr gut situierte Personen verbringen gerne ihren Lebensabend in Appenzell I.Rh. und verlegen hierfür auch den steuerrechtlichen Wohnsitz in den Kanton. Nach Ansicht der Verbände wäre es deshalb gegenüber dem «normalen» Steuerpflichtigen unsozial, dass gerade bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. - der bisherige Ansatz vom Vierfachen auf das Dreifache reduziert wird. Ein Streitwert von über Fr. 1 Mio. kommt höchstwahrscheinlich eher selten vor. Und wenn überhaupt, wird es in einem solchen Fall für die Parteien keinen grossen Unterschied machen, ob die Obergrenze neu bei Fr. 270'000.-- (dreifach) oder bei Fr. 360'000.-- (vierfach) liegt.</p> <p>Es wird ersucht, die Erhöhung wie bisher zu belassen und Art. 45 Abs. 2 wie folgt abzuändern:</p> <p><i>²Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. auf das Vierfache.</i></p>	<p>Der Vorschlag wird übernommen (siehe die Bemerkungen zur Vernehmlassung des KGV AI bei Art. 45 GOG).</p>
<p>Die Mitte</p>	<p>Der Vorstand der Mitte AI hat den unterbreiteten Verordnungsentwurf studiert und teilt die Ansicht, dass die genannten Erlasse revisionsbedürftig sind. Gleichzeitig ist er aber der Auffassung, dass die derzeit geltende GGV sowie die AnwHV grundlegend revidiert werden sollten und die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen punktuellen Änderungen nicht zu überzeugen vermögen. Hierzu sei im Einzelnen Folgendes ausgeführt:</p> <p>Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte</p> <p><i>Art. 1</i> Neben der Änderung in Abs. 4, welche lediglich redaktioneller Natur ist und selbstverständlich erscheint, sollten die derzeit geltenden Abs. 2 und Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden, da sie unverständlich und unnötig sind.</p>	<p>Art. 1 umschreibt gemäss seinem Randtitel den Geltungsbereich des Erlasses. Da die Art. 18 bis Art. 22 GGV Entschädigungen von Drittpersonen regeln (Zeugen, Experten, Dolmetscher), ist es richtig, in Art. 1 Abs. 2 zu erwähnen, dass</p>

	<p><i>Art. 2</i> Der neu vorgeschlagene Absatz, die Gerichtsgebühr gegebenenfalls bis auf das Vierfache zu erhöhen, erscheint als zu weit gefasst. In jedem Fall müsste im Gegenzug bei einer solchen Änderung auch Art. 16 zugunsten der belasteten Parteien geändert werden. Austarierter erscheint eine Regelung, wonach die Gerichtsgebühr in Fällen mit umfangreichem Aktenmaterial, mit komplizierten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen, in solchen mit besonders hohem Streitwert und in Strafsachen mit zivilen Adhäsionsklagen auf das Doppelte des ordentlichen Ansatzes erhöht werden kann.</p> <p>Gleichzeitig sollte vorgesehen werden, die Gebühr bei fehlender Begründung des Entscheids in der Regel um 2/3 zu ermässigen.</p> <p><i>Art. 5</i> Der neu vorgeschlagene Abs. 1 ist abzulehnen, weil er sich nicht mit der Bundesgesetzgebung verträgt. Heute entspricht es der Regel, dass die Gerichte und Schlichtungsbehörden mittels anfechtbarer prozessleitender Verfügungen einen Kostenvorschuss erheben. Diesfalls ist die Gerichtsgebühr klarerweise bereits am Tag der gerichtlichen Frist fällig. Die endgültige Gebühr wird im Endentscheid festgelegt und wird mit Rechtskraft fällig. Dies versteht sich von selbst und muss im Gesetz nicht gesondert geregelt werden. Der heute geltende Art. 5 sollte daher nicht ergänzt, sondern ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>die GGV die Entschädigungen an Dritte regelt. Für in Gerichtsbelangen unerfahrene Personen ist es auch angezeigt, bei der Umschreibung des Geltungsbereichs der GGV darauf aufmerksam zu machen, dass die kantonale Verordnung die Gerichtskosten nicht in allen Fällen regelt, weshalb der Hinweis auf Tarife der Bundesgesetzgebung (beispielsweise die Gerichtskosten in betriebsrechtlichen Summaryverfahren, Art. 48 der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.35) beibehalten wird.</p> <p>In den eingegangenen Vernehmlassungen wurde überwiegend die gegenteilige Auffassung vertreten.</p> <p>Dass die Gebühr ermässigt wird, wenn ein Entscheid nicht begründet wird, ist bereits geltendes Recht (Art. 16 GGV)</p> <p>Mit der Änderung von Art. 5 wird eine verfängliche Formulierung beseitigt. Kostenvorschüsse werden zwar sofort fällig. Das ist aber keine Folge einer gesetzlichen Regelung, sondern ergibt sich aus den mit der Einforderung von Kostenvorschüssen verbundenen Hinweisen. Der Verfahrensschritt, für den der Vorschuss gefordert wird, bleibt nämlich aus, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht bezahlt wird.</p>
--	---	---

	<p>Dasselbe gilt für den derzeit geltenden Art. 6, der wegen der Anknüpfung an ein Betreibungsverfahren mehr Verwirrung stiftet als Klarheit schafft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht es jedenfalls einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass auf eine Geldforderung ein Verzugszins geschuldet ist. Dies ausdrücklich in einer Gerichtsgebührenverordnung zu erwähnen, ist unnötig.</p> <p><i>Art. 7</i> Die in Art. 7 vorgenommenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist mit Blick auf den in lit. b und lit. c neu vorgesehenen Kostenrahmen für die Erteilung der Klagebewilligung und Erlass eines Urteilsvorschlages nicht einzusehen, weshalb bei Einigung lediglich eine Maximalgebühr von Fr. 600.-- verlangt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass eine Vermittlerin oder ein Vermittler für eine Einigung regelmässig einen hohen Aufwand betreiben muss. Sie oder er sollte daher in solchen Fällen mindestens die gleiche Gebühr verlangen dürfen wie für die Erteilung der Klagebewilligung.</p> <p>Zu prüfen ist ausserdem, im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 24 Abs. 1 GOG anzupassen. In dieser Bestimmung heisst es, dass der Bezirk die Vermittlerin oder den Vermittler entschädigt und die von ihr oder ihm gesprochenen Gebühren erhält. Dies scheint im Kanton jedoch gerade nicht praktiziert zu werden.</p> <p><i>Art. 10</i> Dass für einen Zwischenentscheid eine gleich hohe Gebühr verlangt werden kann wie für einen Endentscheid, erscheint fragwürdig. Nicht sinnvoll ist es auch, für eine prozessleitende Verfügung eine separate Gebühr vorzusehen. Dem Aufwand für den Erlass von prozessleitenden Verfügungen kann vielmehr bei der Gebührenbemessung im Endentscheid Rechnung getragen werden.</p> <p>In redaktioneller Hinsicht erscheint es unschön, (lediglich) einen Absatz vorzusehen, wenn kein zweiter folgt. Vor diesem Hintergrund wird folgende Regelung vorgeschlagen: •Abs. 1: Endentscheid: 500.-- bis 5'000.--</p>	<p>Für öffentlich-rechtliche Geldforderungen gilt zwar der allgemeine ungeschriebene Rechtsgrundsatz, dass der Schuldner Verzugszinsen zu entrichten hat, wenn er sich mit seiner Leistung im Verzug befindet; diese Regel gilt aber nicht ausnahmslos (BGE 95 I 258 E.3 S. 263), weshalb in der GGV die Zinspflicht im Sinne der Transparenz beibehalten wird.</p> <p>Mit dem Revisionsentwurf werden die Gebühren generell erheblich angehoben und an die Regelungen der umliegenden Kantone angeglichen; um davon nicht wieder abzuweichen, hält die Standeskommission an der Obergrenze für Gebühren bei Einigungen fest.</p> <p>Zwischenentscheide können ebenso aufwendig sein, wie Endentscheide, weshalb keine Differenzierung des oberen Rahmens angezeigt ist. Auch prozessleitende Verfügungen können mit hohem Aufwand verbunden sein. Eine separate Abrechnungsposition ist daher richtig.</p> <p>Auch die Standeskommission würde es bevorzugen, in Gesetzesartikeln mit nur einem Absatz den Absatz nicht zu nummerieren. Das Erlassverwaltungssystem des Kantons Appenzell I.Rh., das bei rund zwei Dritteln aller Kantone im</p>
--	--	---

	<p>•Abs. 2: Zwischenentscheid und Abschreibungsbeschluss: Bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr •Abs. 3: Summarentscheid: 200.-- bis 3'000.--</p> <p><i>Art. 11, Art. 11^{bis}, Art. 12, Art. 13, Art. 13^{bis} und 13^{ter}</i> Für diese Artikel gilt sinngemäss das hiavor Ausgeführte.</p> <p><i>Art. 15 Abs. 1</i> Für die vorgeschlagenen massiven Zuschläge bei hohen Streitwerten besteht keine Rechtfertigung. Zwar ist nichts dagegen einzuwenden, die Grundgebühr in einem solchen Fall erhöhen zu können. Dies muss jedoch in einem vernünftigen Rahmen geschehen, da andernfalls der Zugang zum Gericht erschwert wird und der Willkür des Gerichts Tür und Tor geöffnet wird. Auch mit Blick auf die Regelung in anderen Kantonen erscheint es als ausgewogener, die Gebühr bei einem Streitwert ab Fr. 50'000.-- auf maximal Fr. 10'000.-- und bei einem Streitwert ab Fr. 100'000.-- grundsätzlich auf maximal Fr. 30'000.-- zu erhöhen. Um komplexen Prozessen mit ausserordentlich hohem Streitwert Rechnung zu tragen, könnte mit Blick auf Art. 45 GOG im Sinne eines Auffangtatbestands vorgesehen werden, dass die Gebühr bei besonders aufwendigen Fällen und einem Streitwert ab Fr. 1 Mio. bis zur Maximalgebühr gemäss Art. 45 GOG erhöht werden kann.</p> <p>Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)</p> <p>Die in Art. 45 GOG vorgesehene Änderung, den ordentlichen Gebührenrahmen gemäss Abs. 1 auf Fr. 90'000.-- anzuheben, ist abzulehnen. Auch bei aufwendigen Prozessen sind jedenfalls kaum Fälle denkbar, in welchen ein solch hoher Gebührenrahmen zur Deckung der Kosten nötig wäre. Die Standeskommission legt denn auch nicht dar, in welchen Fällen dies in der Vergangenheit nötig gewesen sein soll. Ausgehend von den obigen Vorschlägen ist der Gebührenrahmen auf maximal Fr. 60'000.-- anzuheben, was gegenüber der heutigen Regelung bereits eine Verdreifachung bedeutet. Selbst in besonders aufwendigen Fällen mit einem Streitwert von über Fr. 1 Mio. sollte die Gebühr schliesslich nicht mehr als Fr. 200'000.-</p>	<p>Einsatz ist, erlaubt aber die Unterdrückung der Absatznummerierung nicht.</p> <p>Es gilt sinngemäss das hiavor Ausgeführte.</p> <p>Der Entwurf lehnt sich hier an die Vorschriften des Kantons St.Gallen an. Andere Kantone mögen abweichende Regelungen pflegen; weshalb sie ausgewogener sein sollen, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Mitte übersieht, dass Verfahren ausserordentlich umfangreich und aufwendig werden können, beispielsweise der Prozess um das Swissair Grounding und dessen Folgen, bei dem das erstinstanzliche Zürcher Zivilgericht für seinen Entscheid Gebühren von Fr. 3 Mio. verlangte, die das Bundesgericht nur um rund Fr. 35'000.-- reduzierte (Urteil des Bundesgerichts 4A_268/2018 vom 18. November 2019 E. 9.1.1).</p>
--	--	---

	<p>betragen dürfen. Auch der Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte</p> <p>1. Die allgemeinen Bestimmungen der derzeit geltenden AnwHV</p> <p>Wie in der Botschaft korrekt festgehalten wird, ist die derzeit geltende Verordnung über die Honorare der Anwälte bereits seit vielen Jahren revisionsbedürftig, zumal viele Bestimmungen aus einer Zeit stammen, in welcher die eidgenössische Zivil- und Strafprozessordnungen noch nicht in Kraft waren. Im Übrigen befinden sich in der geltenden Verordnung viele widersprüchliche und schlecht formulierte Bestimmungen, welche dringend grundlegend angepasst werden sollten. Dies betrifft zunächst die allgemeinen Bestimmungen in Art. 1, zu welchen - obschon sie nach dem jetzigen Vorschlag nicht revidiert werden sollen - Folgendes zu bemerken ist:</p> <p><i>Art. 1 Geltungsbereich</i></p> <p>In Art. 1 AnwHV wird in umständlicher Art und Weise festgehalten, in welchen Fällen die Honorarordnung anzuwenden und eine Parteientschädigung geschuldet ist. Für Straf- und Zivilverfahren ergibt sich dies jedoch bereits aus der Bundesgesetzgebung. In Verwaltungsverfahren wiederum findet sich im Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) eine Regelung zur Kostenlast. Um Widersprüche und Unklarheiten zu verhindern, ist Art. 1 deshalb wie folgt neu zu fassen:</p> <p>Diese Honorarordnung ist anwendbar für die Berechnung der Parteientschädigung durch die richterlichen Behörden und Verwaltungsbehörden des Kantons für die zur berufsmässigen Vertretung befugten Anwältinnen und Anwälte. Analoges gilt für eidg. dipl. Steuerexperten, soweit diese durch das Gesetz zur berufsmässigen Vertretung befugt sind.</p> <p><i>Art. 2 Verbindlichkeit</i></p> <p>Der derzeit geltende Art. 2 ist ersatzlos zu streichen. Dass die Honorarordnung das Gericht (und die übrigen Behörden) bin-</p>	<p>Die Standeskommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht. Das Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung und der eidgenössischen Strafprozessordnung hat an den Honoraren für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine wesentliche Änderung bewirkt. Vereinheitlicht wurde das Verfahren. Die Festlegung der Tarife für die Prozesskosten im Zivilprozess (samt Parteientschädigungen, Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO) blieben Sache der Kantone (Art. 96 ZPO). Ebenso blieb die Festlegung der Entschädigungen für die Verteidigung den Kantonen vorbehalten (Art. 135 StPO).</p> <p>Die AnwHV regelte bisher die Honorare in gerichtlichen Verfahren und in Strafverfahren. Das Verfahren vor Verwaltungsbehörden regelte sie nicht. In nichtgerichtlichen Verwaltungsverfahren werden keine Honorarentschädigungen gesprochen; es ist kein Grund ersichtlich, weshalb von dieser Regelung abgegangen werden sollte.</p> <p>Die Standeskommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p>
--	---	---

	<p>det, versteht sich von selbst. Die Vorschrift, dass die Honorarordnung auch die Anwältin oder den Anwalt bindet, ist wiederum missverständlich. Die Honorarvereinbarung zwischen der Anwältin oder dem Anwalt sowie ihren oder seinen Klientinnen und Klienten richtet sich nach Auftragsrecht. Dem kantonalen Verordnungsgeber steht keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung, in die Vertragsfreiheit einzugreifen. Die entsprechenden Grenzen werden vielmehr ausschliesslich durch das BGFA und damit durch die Bundesgesetzgebung definiert. Bereits heute dürften Abs. 2 und Abs. 3 der AnWHV unrechtmässig sein, weshalb sie zwingend zu streichen sind.</p> <p><i>Art. 3</i> Der derzeit geltende Art. 3 dürfte in der Praxis noch nie zur Anwendung gekommen sein, zumal er sehr unbestimmt ist. Es ist daher zu prüfen, die Bestimmung ersatzlos zu streichen.</p> <p><i>Art. 4</i> Dass die Anwältin oder der Anwalt in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen anzugeben hat, versteht sich von selbst. Das grössere Problem besteht in der Praxis darin, dass bei Verfahren ohne Hauptverhandlung (z.B. im Strafbefehlsverfahren) oftmals nicht absehbar ist, wann die Behörde ihren Entscheid trifft. Dies kann dazu führen, dass die Anwältin oder der Anwalt keine vernünftige Möglichkeit erhält, ihre oder seine Honorarnote überhaupt einzureichen, was dem Rechtssuchenden massive Nachteile verschaffen kann. Aus diesem Grunde ist, auch mit Blick auf die Regelungen in anderen Kantonen, anzuregen, die Bestimmung wie folgt neu zu fassen:</p> <p>Vor einem Entscheid ist dem Rechtsanwalt Gelegenheit zur Einreichung einer Honorarnote zu geben. Wird keine Honorarnote eingereicht, wird der Aufwand nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt.</p> <p><i>Art. 5</i> Der derzeit geltende Art. 5 ist ersatzlos zu streichen, da sich bereits aus der Verfassungs- und Bundesgesetzgebung ergibt, dass eine Behörde ihren Entscheid und damit auch die Bemessung der Parteientschädigung zu begründen hat. Dass die</p>	<p>Die Ständeskommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p> <p>Die Ständeskommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p> <p>Die Ständeskommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p>
--	---	--

	<p>Anwältin oder der Anwalt es im Sinne von Abs. 1 wiederum zu begründen hat, wenn sie oder er den mittleren bzw. üblichen Ansatz überschreitet, versteht sich von selbst, kann sie oder er andernfalls doch nicht damit rechnen, dass ihr oder ihm ein höherer Ansatz gewährt wird.</p> <p><i>Art. 6</i> Art. 6 würde nach dem vorliegenden Vorschlag entfallen (siehe oben zu Art. 4). Stattdessen wird angeregt, den jetzigen Art. 30 betreffend die MWST hier einzufügen. Gleichzeitig könnte hier auch erwähnt werden, dass die in der Honorarordnung genannten Beträge auf Schweizer Franken lauten (vgl. den neu vorgeschlagenen Art. 1 Abs. 3).</p> <p><i>Art. 7</i> Das rechtliche Gehör ist bereits verfassungsrechtlich verankert (Art. 29 BV) und muss in der Honorarordnung nicht zusätzlich erwähnt werden.</p> <p><i>Art. 8</i> Eine kantonale Honorarordnung kann eine Anwältin oder einen Anwalt nicht vom Anwaltsgeheimnis entbinden. Die entsprechende Bestimmung widerspricht sodann Art. 10 des kantonalen Anwaltsgesetzes und ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p><i>2. Terminologie</i> Die Verordnung über die Honorare der Anwälte stützt sich auf Art. 9 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (AnwG). In dieser Bestimmung wird, genauso wie auch in Art. 1 Abs. 1 der geltenden AnwHV, von der Honorarordnung der Anwälte gesprochen. Dieser Begriff ist auch zur Bezeichnung der vorliegenden Verordnung zu verwenden. Als Abkürzung bietet sich das Kürzel «HonO» an, welches auch in anderen Kantonen gebräuchlich ist. Im Übrigen sind in der Verordnung - wo möglich - stets geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden (z.B. «Gericht» statt «Richter»; vgl. Art. 2, 5, 14, 17 usw.).</p>	<p>Die Ständekommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p> <p>Die Ständekommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p> <p>Die Ständekommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p> <p>Die Ständekommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p>
--	--	---

	<p>3. <i>Die verfehlte Differenzierung zwischen Honorar nach Streitwert, Pauschale und Zeitaufwand</i></p> <p>In der Botschaft wird die Revision damit begründet, dass die in der Honorarordnung vorgesehenen Parteientschädigungen teilweise nicht kostendeckend seien. Diese Feststellung ist richtig und unbefriedigend, weil in einem solchen Fall eine Partei trotz (vollständigen) Obsiegens auf Kosten sitzenbleibt. Entgegen der Annahme der Standeskommission liegt dies jedoch nur zum Teil an den zu tiefen Tarifansätzen.</p> <p>Vielmehr ist bereits die Systematik der heutigen Honorarordnung verfehlt. Problematisch sind insbesondere die Honorarpauschalen in Art. 15 bis Art. 18. Diese tragen dem effektiven Aufwand keinerlei Rechnung, weil es sich hierbei - wie es die Bezeichnung schon sagt - lediglich um Pauschalen handelt. Insbesondere bei einem weit gesteckten Rahmen, wie er auch in den revidierten Bestimmungen vorgesehen ist, eröffnet dies den Behörden die Grundlage für nicht sachgerechte Kostenentscheide.</p> <p>Dabei ist hervorzuheben, dass sich dies insbesondere in den von der Honorarordnung gemäss Art. 15 ff. vorgesehenen Fällen negativ auf die Rechtssuchenden auswirkt. So sind die Fälle gerade im Familienrecht völlig unterschiedlich gelagert. Dies schlägt sich im Aufwand nieder, der in einem Fall sehr hoch, im anderen jedoch verhältnismässig tief ist, was einer Pauschale entgegensteht. Dazu kommt, dass aufgrund von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO oft schon unklar ist, wie die Prozesskosten überhaupt verteilt werden. Es besteht in diesem Bereich deshalb keine vernünftige Rechtfertigung dafür, das Honorar in Form einer Pauschale festzusetzen.</p> <p>Geradezu verwirrend und nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang sodann die neu vorgeschlagene Bestimmung von Art. 20, welche für güterrechtliche Auseinandersetzungen einen Stundensatz von bis zu Fr. 400.-- vorsehen will. Zunächst widerspricht diese Bestimmung Art. 16, welche für sämtliche familienrechtlichen Prozesse Pauschalen vorsieht. Sodann ist nicht einzusehen, inwiefern sich güterrechtliche Auseinandersetzungen von anderen komplexen Rechtsfragen</p>	<p>Die Standeskommission hält eine Totalrevision nicht für angebracht.</p> <p>Die Standeskommission hält an den bewährten und mit den Gepflogenheiten der angrenzenden Kantone übereinstimmenden Abrechnungsmodalitäten fest.</p>
--	--	---

	<p>des Familienrechts und überhaupt des übrigen Zivilrechts unterscheiden soll. Ausserdem dürfte es im hiesigen Kanton in den vergangenen Jahrzehnten keinen einzigen Entscheid gegeben haben, bei welchem ein solcher Ansatz jemals zur Anwendung gekommen oder gerechtfertigt gewesen wäre. Dies liegt nicht nur an der Zurückhaltung der Gerichte, vom üblichen Stundensatz abzuweichen. Vielmehr wurden im hiesigen Kanton in den vergangenen Jahren praktisch keine strittigen Scheidungsfälle beurteilt.</p> <p>Zusätzlich unnötig verkompliziert wird die Bemessung der Parteientschädigung, wenn den Anwältinnen und Anwälten alternativ in Art. 19 Abs. 2 (generell) die Möglichkeit eröffnet wird, das Honorar in Ehe- und Verwandtschaftssachen nach Zeitaufwand zu berechnen. Die besagten Widersprüche und Diskrepanzen könnten verhindert werden, wenn in familienrechtlichen Verfahren - wie in allen anderen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch - auf (streitwertunabhängige) Pauschalen verzichtet wird. Dasselbe trifft auch auf straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren zu. Auch hier sind völlig unterschiedliche Fallkonstellationen anzutreffen. Der vorgesehene Rahmen von Fr. 500.-- bis Fr. 12'000.-- stellt kein taugliches Kriterium zur Bemessung der Parteientschädigung dar.</p> <p>Aus diesen Gründen ist mit Nachdruck zu fordern, auf die Honorarpauschalen gemäss Art. 15 bis Art. 18 in der neuen Honorarordnung zu verzichten und ein System einzuführen, welches dem Grundsatz nach zwischen Streitigkeiten mit Streitwert und solchen ohne Streitwert unterscheidet. Bei der ersten Konstellation ist eine streitwertabhängige Berechnung gerechtfertigt, zumal es einer Erfahrungstatsache entspricht, dass Prozesse mit einem hohen Streitwert auch mehr Aufwand verursachen. Nicht sinnvoll ist hierbei jedoch die derzeit geltende Regelung von Art. 19 Abs. 1 lit. a, wonach das Honorar ausnahmsweise doch nach Zeitaufwand berechnet wird, wenn der Streitwert «schwierig zu ermitteln ist». Zwar mag es Konstellationen geben, in welchen der Streitwert nicht auf Anhieb feststeht. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Streitwert gemäss den Vorschriften der ZPO jedoch stets feststellbar und festzustellen. Eine Ausnahme rechtfertigt sich</p>	
--	---	--

	<p>damit nicht: Liegt eine vermögensrechtliche Angelegenheit vor, besteht ein Streitwert. Besteht wiederum ein Streitwert, kann das Honorar nach Streitwert bemessen werden. Hiervon ist einzig in jenen spezifisch zu definierenden Bereichen eine Ausnahme zu machen, wo der Streitwert von vornherein kein Indikator für den effektiven Aufwand ist. Dies ist etwa in summarischen Verfahren oder im Familienrecht der Fall.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird angeregt, in der Honorarordnung folgende Berechnungsgrundlagen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- In Prozessen mit unbestimmtem Streitwert, in familienrechtlichen Streitigkeiten, in Sozialversicherungs- und Enteignungsprozessen, in verwaltungsrechtlichen Verfahren, in Strafsachen auch betreffend Zivilansprüche, in Beschwerde- und Rekursachen, in Verfahren betreffend Anordnung einer vorsorglichen Expertise, vorsorglichen Verfügungen oder provisorischen Handwerkerpfandrechten und bei Festsetzung des Honorars für unentgeltliche Verbeiständung ist das Honorar nach Zeitaufwand zu berechnen.- Dasselbe ist auch in Verfahren betreffend Aufhebung des Rechtsstillstands, Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlags, Aufhebung oder Einstellung der Betreuung, Konkursöffnung oder Nachlassvertrag vorzusehen. Da in solchen Fällen bei hohen Streitwerten tendenziell etwas mehr Aufwand als bei tieferen Streitwerten entsteht, sollte ein Zuschlag von bis zu 2% des Streitwerts vorgesehen werden.- In allen übrigen Prozessen mit bestimmtem Streitwert ist es gerechtfertigt, das Honorar streitwertabhängig zu berechnen.- Für den Fall, dass in einem Verfahren mit bestimmtem Streitwert zugleich Ansprüche von unbestimmtem Streitwert zu beurteilen sind, bietet es sich an, das Honorar nach dem höheren Wert zu berechnen.	
--	---	--

	<p><i>4. Höhe der Tarife</i> <i>a) Berechnung nach Streitwert</i> Soweit das Honorar streitwertabhängig erfolgt, sind die derzeit geltenden Grundhonoraransätze zu belassen.</p> <p>Die in Art. 10 Abs. 1 vorgeschlagene Reduktion des Honorars für Zivilprozesse mit einem Streitwert von Fr. 1 Mio. bis Fr. 2 Mio. ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>Bereits heute ist in Art. 14 ausserdem vorgesehen, dass auf das streitwertabhängige Grundhonorar Zuschläge erhoben werden können. Die Zuschlagsregelung ist jedoch zu offen formuliert und umfasst nicht alle Konstellationen, in welchen ein Zuschlag angezeigt ist. Eine mögliche Verbesserung des Art. 14 könnte wie folgt lauten:</p> <p>Zum Grundhonorar dürfen folgende Zuschläge erhoben werden: bis zu 100%:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Buchführungen, längeren Baurechnungen und dergleichen mit unverhältnismässig grossem oder fremdsprachlichem Aktenmaterial oder umfangreicher Korrespondenz, überhaupt in Prozessen mit komplizierten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen oder aussergewöhnlich weitläufiger oder schwieriger Instruktion, sofern der Höchstsatz des Grundhonorars keine ausreichende Vergütung darstellt; - bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag und Entscheidung der Regressfrage. <p>bis zu 30% insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jede weitere Verhandlung inkl. Schlichtungsverhandlung; - für jede weitere Prozessschrift oder Eingabe; - bei Augenschein, Expertise, Vorverfahren; - bei Streitverkündung mit motiviertem Antrag, sofern die Regressfrage nicht mitentschieden wird; - für die Widerklage und ihre Beantwortung; - für aussergerichtlich geführte Vergleichsbemühungen (vor oder während des Verfahrens). 	<p>Die Ständekommission verweist auf die Botschaft, wo erläutert wird, dass mit der Änderung von Art. 10 einzig ein Versehen korrigiert werden soll, das zu einem Sprung im sonst gleichmässigen Verlauf der Honorare führte.</p> <p>Die Prozessthemen, bei denen gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag Zuschläge erhoben werden könnten, sind nicht zwingend von grösserer Komplexität. Im Übrigen entsprechen die bestehenden Regelungen den gerichtlichen Honorarordnungen der angrenzenden Kantone. An der bisherigen Regelung wird daher festgehalten.</p>
--	---	---

	<p>Um die Zuschläge in einem gewissen Rahmen zu behalten, könnte vorgesehen werden, dass die Zuschläge 250% des Grundhonorars nicht übersteigen dürfen.</p> <p><i>b) Berechnung nach Zeitaufwand</i> Bei der Berechnung nach Zeitaufwand erscheint ein übliches Honorar von Fr. 250.-- je Stunde mit Blick auf die Regelungen in anderen ländlichen Kantonen als angemessen. Tiefer sollte das Honorar lediglich bei der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Verbeiständung ausfallen, da hier - im Gegensatz zu den übrigen Fällen - Steuergelder betroffen sind und keine Vertragsfreiheit besteht. Aus diesem Grunde ist anzuregen, nicht vom «mittleren», sondern vom «üblichen» Stundensatz zu sprechen. Bereits heute ist in Art. 20 Abs. 2 sodann vorgesehen, dass das Honorar «zur Berücksichtigung besonderer Umstände» um bis zu einem Viertel erhöht werden kann. Die besonderen Umstände werden jedoch nicht hinreichend bestimmt und ein Viertel ergibt bei einem mittleren Honorar von Fr. 250.-- einen unpraktikablen Wert. Es wird vor diesem Hintergrund angeregt, Art. 20 wie folgt abzuändern:</p> <p>Das übliche Honorar beträgt Fr. 250.--. Das Honorar kann je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person auf bis zu Fr. 300.-- erhöht werden.</p> <p>Zum weitgehend gleichen Ergebnis würde in der Praxis eine Regelung führen, wonach das Anwaltshonorar je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- beträgt. Diesfalls könnte weiterhin von einem «mittleren Honorar» von Fr. 250.-- gesprochen werden.</p> <p>Bei der unentgeltlichen Verbeiständung und amtlichen Verteidigung ist das vorgeschlagene Honorar von Fr. 200.-- angemessen und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.</p>	<p>Da bei unentgeltlicher Rechtspflege in erster Linie die Öffentlichkeit die Honorarentschädigungen zu tragen hat, sind Limitierungen weiterhin erforderlich.</p>
--	--	--

	Der derzeit geltende Art. 22 ist aus den oben genannten Gründen ersatzlos zu streichen.	
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die GFI kann sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden erklären.	
Handels- und Industriekammer Appenzell	Die HIKA verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Appenzellischer Anwaltsverband	<p><i>Revision GOG (Erhöhung des Gebührenrahmens)</i></p> <p>Gegen die Erhöhung des Gebührenrahmens hat der Anwaltsverband nichts einzuwenden. Die Überlegungen und Argumentationen der Standeskommission wird geteilt. Aus erster Hand kann bestätigt werden, dass hohe Gerichtskosten und das Einverlangen von hohen Kostenvorschüssen das Prozessieren unsozial werden lassen. Auch finanziell nicht gut gestellten Personen muss der Gerichtsweg aber offenstehen. Staatspolitisch ist es verantwortbar, wenn die Gerichtsgebühren nicht kostendeckend sind. Der Anwaltsverband ist deshalb ebenfalls der Ansicht, dass Gerichtsgebühren nicht kostendeckend sein müssen. Die künftige Erhöhung des Gebührenrahmens ermöglicht es, bei aufwendigen Verfahren mit hohen Streitwerten kostendeckende Gebühren.</p> <p><i>Revision GGV</i></p> <p>Hier wird insbesondere begrüsst, dass die Gebühren der Schlichtungsbehörden angehoben werden (Art. 7). Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen verlangen die Schlichtungsbehörden in Appenzell I.Rh. moderate Gebühren. Da die Gebühren die einzigen Einnahmen der Vermittlerinnen und Vermittler sind und sie damit auch ihre Unkosten decken müssen, ist eine Erhöhung der Gebühren durchaus angebracht.</p>	

	<p>Zudem wird angeregt, in Art. 7 auch noch einen Abs. 2 einzufügen, welcher wie folgt lauten könnte:</p> <p>«Die Gebühr kann für besonders aufwendige Verfahren bis zum doppelten Ansatz erhöht werden. Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses wird nicht angewendet. »</p> <p>Die neue Gebührenobergrenze von Fr. 1'000.-- für Schlichtungsverfahren gemäss Art. 7 bzw. eine maximale Verdoppelung auf Fr. 2'000.-- bei aufwendigen Verfahren ist ausreichend. Nach Ansicht des Anwaltsverbands kommen in der Praxis keine Fälle vor, die es rechtfertigen würden, dass die Schlichtungsstelle eine Gebühr von über Fr. 2'000.-- erheben könnte. Unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ist daher die maximal mögliche Gebühr bei Fr. 2'000.-- zu beschränken und kein Rahmen bis Fr. 4'000.-- (Art. 2 Abs. 2) zu öffnen.</p> <p>Abschliessend wird festgestellt, dass die erhöhten Gebührenrahmen der revidierten GGV in grossen Teilen nun den Gebührenobergrenzen im Kanton St.Gallen entsprechen und mit diesen identisch sind. Weshalb dieser Ansatz bei der Revision der AnwHV nicht durchgezogen wurde, kann aber nicht nachvollzogen werden.</p> <p><i>Revision AnwHV</i></p> <p>Der Anwaltsverband begrüsst, dass insbesondere das mittlere Honorar (Fr. 250.--) und das Honorar bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (Fr. 200.--) angehoben werden. Damit wird zum einen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Anwaltshonorar nachgekommen und das Anwaltshonorar im Kanton Appenzell I.Rh. auf das gleiche Niveau wie in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen gestellt.</p> <p>Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb im Gegensatz zur GGV in der AnwHV die Obergrenzen bei den Pauschalhonoraren nicht auch mit den Regelungen im Kanton St.Gallen in</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 GGV erlaubt eine Erhöhung auf das Vierfache. Der Appenzellische Anwaltsverband möchte den Vermittlerämtern also nur die Hälfte dieser Erhöhungsmöglichkeit zugestehen. Die Standeskommission sieht keinen Anlass, eine Sonderregelung einzuführen, zumal bei der Aufsichtsbehörde über die Vermittlerinnen und Vermittler nie eine Beschwerde im Zusammenhang mit Gebühren erhoben worden ist.</p> <p>Der Kritik wird Rechnung getragen, vgl. die folgenden Bemerkungen:</p> <p>Der Vorschlag des Appenzellischen Anwaltsverbands wird übernommen. Im Interesse einer einigermaßen homogenen Regelung der gerichtlichen Gebühren und Parteientschädi-</p>
--	--	--

	<p>etwa gleichgesetzt, sondern zum Teil erheblich darunterliegend festgelegt wurden.</p> <p>Gemäss Art. 17 beträgt das Honorar im Strafprozess, wenn das Bezirksgericht zuständig ist, maximal Fr. 12'000.--. Dieses Maximum ist zu tief und es ist auch nicht vorgesehen, dass dieses Maximum in aussergewöhnlichen Fällen z.B. um 50% erhöht werden kann. Insbesondere in Strafprozessen bestimmt nicht der Anwalt den Aufwand, sondern dieser wird zu 80% vor allem durch die Staatsanwaltschaft und danach durch das Gericht gesteuert.</p> <p>Selbst im Kanton St.Gallen, wo der Kostenrahmen höher reicht und auch eine weitere Erhöhung bei aufwendigen Fällen ausdrücklich vorgesehen ist, ist der Kostenrahmen dennoch zu tief. In rund einem Drittel der vor dem Kollegialgericht verhandelten Fälle stellt sich das Problem, dass der effektive und notwendige Verteidigungsaufwand auch den erhöhten Rahmen bei aufwendigen Fällen übersteigt.</p> <p>Aufgrund der StPO und der Rechtsprechung dazu sind die Verteidigerinnen und Verteidiger angehalten, an den Beweisabnahmen der Staatsanwaltschaft, insbesondere den Einvernahmen teilzunehmen. In einem mittelgrossen Strafprozess sind 10 Einvernahmen (Beschuldigte und Zeugen/Auskunfts-personen) zu vier Stunden durchaus üblich. Hinzu kommen Aktenstudium, Verfassen von Eingaben und Besprechungen mit der Mandantin oder dem Mandanten sowie die Vorbereitung und die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung. Dies ergibt einen Aufwand von 60 bis 70 Stunden. Selbst bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- ist somit der obere Tarifrahmen bereits erreicht bzw. überschritten. Es kann aber nicht Sinn und Zweck sein, dass trotz Anpassung des Tarifs in einem mittelgrossen Fall die vorgesehene Pauschale nicht ausreicht. Damit wird die rechtsstaatlich einer jeden oder einem jeden Beschuldigten zustehende angemessene Verteidigung verunmöglicht.</p>	<p>gungen in den benachbarten Kantonen wird der obere Rahmen der Honorarpauschalen nicht nur im Strafprozess, sondern auch im Familienrecht und in gerichtlichen Verwaltungsverfahren den Ansätzen des Kantons St.Gallen angeglichen (vgl. die Bemerkungen unten).</p>
--	--	--

	<p>Hinzu kommt, dass die StPO in gewissen (schweren) Fällen eine notwendige Verteidigung vorsieht. Die vom Gesetz vorgesehene und theoretisch garantierte notwendige Verteidigung lässt sich aber nicht aufrechterhalten, wenn die Verteidigerin oder der Verteidiger für ihre oder seine Tätigkeit nicht entschädigt wird.</p> <p>Der Anwaltsverband schlägt daher vor, dass die Obergrenzen der Pauschalen, zumindest analog den St.Gallischen Regelungen angepasst werden - der Kanton St.Gallen hat seinen Anwaltstarif übrigens erst vor kurzem per 1. Januar 2019 den aktuellen Verhältnissen angepasst. Für den Strafprozess würde dies konkret heissen, dass die Pauschalen in Art. 17 auf Fr. 5'000.-- statt Fr. 4'000.--, auf Fr. 10'000.-- statt Fr. 8'000.-- und auf Fr. 15'000.-- statt Fr. 12'000.-- erhöht würden. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, dass dieses Honorar in aussergewöhnlichen Fällen um z.B. 50% erhöht werden könnte.</p> <p>In Appenzell I.Rh. sind mittelgrosse und grosse Straffälle nicht sehr zahlreich. Dennoch muss es aber ein Ventil geben, welches nach oben offen ist, damit auch in solchen Fällen eine angemessene und von der StPO gewährleistete Verteidigung auch faktisch möglich ist.</p> <p>Ausdrücklich begrüsst wird, dass in Art. 19. Abs. 1 das Honorar bei Beschwerden in Strafsachen geregelt und diese Gesetzeslücke geschlossen wird.</p> <p>Begrüsst wird auch, dass die Regelung gemäss Art. 29 (Auslagenpauschale) beibehalten wird. Diese Regelung ist in praktisch allen Kantonen üblich. Auch wenn kaum vorstellbar, im Anwaltsalltag fallen insbesondere bei Gerichtsfällen immer noch hohe Versand- und Kopierkosten an. Der Grossteil der Kommunikation erfolgt immer noch in Papierform und per Post. Insbesondere ist der elektronische Rechtsverkehr noch nicht derart fortgeschritten, dass auf diese Auslagen verzichtet werden kann. Auf Bundesebene laufen zwar Arbeiten zur Einführung eines schweizweit einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs. Bis dieser aber eingeführt ist, wird es noch</p>	<p>Der obere Rahmen der Honorarpauschalen im Strafprozess (Art. 17 Abs. 1 AnwHV) wird antragsgemäss auf das Niveau von Art. 21 der Honorarordnung des Kantons St.Gallen (HonO, sGS 963.75) angehoben. (Wie in der vorhergehenden Bemerkung erwähnt, werden für die oberen Rahmen die st.gallischen Ansätze auch im Familienrecht [Art. 16 AnwVH, Art. 20 HonO] und in gerichtlichen Verwaltungsverfahren [Art. 18 AnwHV, Art. 22 HonO] übernommen.)</p>
--	--	---

	Jahre dauern. Bis dahin werden die Anwältinnen und Anwälte aber weiterhin mit Papier und der Post arbeiten müssen und es fallen bei ihnen die entsprechenden Auslagen an.	
Kantonsgericht	<p>GOG Art. 45 Abs. 3: Indexierung streichen, da gemäss Kenntnis des Kantonsgerichts toter Buchstabe</p> <p>GGV Art. 2 Abs. 2: auch auf das Dreifache gehen (entsprechend der Regelung im GOG) anstatt auf das Vierfache.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 12 Abs. 1: der obere Rahmen ist zu tief (dieser entspricht im Entwurf dem oberen Rahmen von Art. 10 Abs. 1), denn die Kosten vor dem Kantonsgericht sollten höher sein können als jene vor dem Bezirksgericht (entsprechend dem geltenden Recht). Es wird deshalb darum ersucht, in lit. a von Art. 12 Abs. 1 auf Fr. 8'000.-- zu gehen und in lit. b auf Fr. 5'000.--. - Art. 13 Abs. 1 lit. c: der Höchstbetrag ist wiederum zu tief und sollte auf Fr. 3'000.-- erhöht werden. - Art. 13^{bis}: auch hier sind die Höchstbeträge in allen Ziffern zu erhöhen, da diese höher sein müssen als jene bei Art. 11^{bis}. - Art. 19: Soll wirklich ein Anspruch auf ein 1. Klasse-Bahnbillett bestehen? Das ist fraglich. Der Verweis auf eine interne Spesenregelung erscheint dem Kantonsgericht nicht sachgemäss. - Art. 26 lit. d: Ziff. 3 und 4 von lit. d: wäre eventuell eine Bandbreite sinnvoll, damit dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen werden kann. 	<p>Die Standeskommission sieht es als sinnvoll an, die Möglichkeit der indexgebundenen Anpassung beizubehalten. Die Teuerung war in den vergangenen Jahren mässig, was mit ein Grund war, dass keine Anpassung am Index erfolgte. Im Unterschied dazu hat dieses Jahr hauptsächlich wegen des Kriegs in der Ukraine eine erhebliche Teuerung eingesetzt.</p> <p>Die Standeskommission wird dem Grossen Rat aufgrund der übrigen Vernehmlassungen vorschlagen, durchwegs eine Erhöhung auf das Vierfache vorzusehen, womit der vom Kantonsgericht angesprochene Ausreisser ebenfalls beseitigt wird.</p> <p>Die kritisierte Regelung sieht bei einzelrichterlichen Entscheiden des Kantons- und des Bezirksgerichts gleiche Obergrenzen vor; die vom Kantonsgericht geforderte höhere Grenze für die einzelrichterlichen Entscheide der oberen Instanz sieht die Standeskommission nicht als geboten an, zumal mit der Vorlage bereits eine Erhöhung um 2/3 erfolgt und sie im Übrigen auch der Regelung des Kanton St.Gallen entspricht.</p> <p>Der Verweis auf die Spesenregelung des Kantons, die öffentlich zugänglich ist (https://ai.clex.ch/data/172.316), wird als sachgerecht betrachtet.</p> <p>Die Bandbreite ergibt sich über den Stundensatz in Art. 26 Abs. 1 lit. d Ziff. 4 GGV.</p>

	<p><i>AnwHV:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 16 Abs. 1: reicht der obere Rahmen jeweils aus oder könnte dieser erhöht werden, denn teilweise sind die familienrechtlichen Verfahren doch sehr aufwendig? - Art. 17 Abs. 2: oberer Rahmen erhöhen (Fr. 1'500.-- erscheint etwas tief) - Art. 19 Abs. 2: Begriff «Ehe- und Verwandtschaftssachen» und in Angel. KESB auch ersetzen mit «Familiensachen» (entsprechend Art. 16 Abs. 1) - Art. 21: streichen von «plus Mehrwertsteuer», weil dies in Art. 30 vorgesehen ist. - Art. 22 Abs. 3: Reicht der obere Rahmen oder kann dieser auf Fr. 5'000.-- bis Fr. 6'000.-- erhöht werden? 	<p>Der obere Rahmen der angesprochenen Honorarpauschalen im Familienrecht (Art. 16) und im Strafrecht (Art. 17) werden erhöht; auch der Appenzellische Anwaltsverband hatte eine Angleichung an den höheren Satz der st.gallischen Regelung verlangt. Der Vorschlag wird übernommen.</p> <p>Der Vorschlag wird übernommen.</p> <p>Der Hinweis auf Art. 30 ist richtig. Die Änderung in Art. 21 wird antragsgemäss übernommen. Der obere Rahmen wird bereits mit dem Vernehmlassungsvorschlag um einen Drittel erhöht, was als ausreichend angesehen wird (und der st.gallischen Regelung entspricht).</p>
Bezirksgericht	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 45 Abs. 2 GOG: «und» ist durch «oder» zu ersetzen. Wie bereits heute in Art. 15 GGV festgehalten, soll der Gebührenrahmen in besonders aufwendigen Fällen oder (alternativ) bei einem Streitwert über Fr. 1 Mio. erhöht werden. Insofern widerspricht heute Art. 15 GGV dem übergeordneten Art. 45 Abs. 2 GOG. - Art. 45 GOG: Für Verzugszinse sollte eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, Art. 6 GGV reicht dazu wohl nicht aus. Formulierungsvorschlag analog GebV: «Für die amtlichen Kosten wird ab dem 60. Tag nach Fälligkeit ein Verzugszins in Höhe von 5% geschuldet.» - Art. 15 Abs. 2 GGV: Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, die besonders aufwendig sind, werden künftig nicht mehr explizit abgebildet. Abs. 2: «Eine weitere Erhöhung oder eine Erhöhung in besonders aufwendigen, nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.» - Art. 16 GGV: Neu sollte auch der Verzicht auf die Kostenerhebung möglich sein für Verfahren ausserhalb der ZPO (Art. 112 ZPO) und der StPO (Art. 425 StPO), z.B. Kanzlei-gebühren. Abs. 2 [neu]: «Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auf das Erheben von Kosten verzichtet werden.» 	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist präziser als die bisherige und wird daher übernommen.</p> <p>Die Grundlage in der GGV genügt. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt für öffentlich-rechtliche Geldforderungen der ungeschriebene Rechtsgrundsatz, dass Verzugszinsen zu entrichten sind (BGE 95 I 258 E.3).</p> <p>Der Vorschlag wird übernommen.</p>